

## **PRESSEINFORMATION**

Landkreis Oldenburg

# **Kreisverwaltung ermöglicht Kündigung der Schülertickets für die SEK II**

**Landkreis Oldenburg, 17. April 2020** - Der Landkreis Oldenburg trägt als einer von wenigen Landkreisen in Niedersachsen teilweise die Kosten der Schülerbeförderung auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II. Lediglich einen Eigenanteil, der in seiner Höhe den Kosten eines Schülermonatstickets innerhalb einer Gemeinde in Höhe von 37,90 € entspricht, müssen Eltern von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II tragen, die eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Oldenburg besuchen.

Mit dem Ausfall des Unterrichtes in Niedersachsen seit dem 16. März wird die Schülerbeförderung aktuell nicht mehr in Anspruch genommen. Angesichts der nun vorliegenden Informationen zur Wiederaufnahme des Unterrichtes an Schulen in Niedersachsen, wonach der Jahrgang 13 (durch Wiedereinführung G9 überwiegend nur an der BBS) mit dem 27. April, der Jahrgang 12 mit dem 11. Mai und der Jahrgang 11 Ende Mai/Anfang Juni wieder unterrichtet werden, ist erkennbar, dass ein Großteil der Oberstufenschüler über einen mehrwöchigen Zeitraum betroffen sein wird. Die Kreisverwaltung schreibt daher die betroffenen Eltern in der kommenden Woche an und räumt ihnen dabei ein Kündigungsrecht mit Wirkung für den April ein. Hierfür reicht es aus, das ausgestellte Schülerticket mit einem formlosen Anschreiben an den Landkreis Oldenburg, Schulamt, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen zu senden. Betroffene Eltern brauchen die schriftliche Information der Kreisverwaltung nicht abwarten.

Ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Unterrichtes ist im Falle einer zuvor erfolgten Kündigung dann erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler ein Ticket im Fahrzeug erwerben. Dabei sollte möglichst ein Schülermonatsticket (bzw. ein Schülerwochenticket, wenn es sich nur noch um wenige Wochen im Monat handelt) erworben werden. Die Kosten für diese Tickets können dann am Ende des Schuljahres auf Antrag der Eltern erstattet werden, der monatliche Eigenanteil wird dann entsprechend gegen gerechnet. Ebenso wird bei der Erstattung berücksichtigt, sollte der monatliche Eigenanteil bereits für April eingezogen worden sein.

Wichtig für die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ist dabei der Hinweis darauf, dass lediglich die notwendigen Kosten erstattet werden können, die sich aus der Inanspruchnahme der o.g. Tickets ergeben, d.h., dass bei einer Inanspruchnahme von ausschließlich Tagestickets lediglich die Kosten für die o.g. Tickets zur Erstattung kommen können.